



Wehrtechnische Beschaffung im geopolitischen Umbruch: Übersicht über Märkte, Bieter und Lieferketten im Verteidigungssektor

Prof. Dr. Michael Eßig



**Thüringer Zuliefer- und Informationsforum Defense
Erfurt, 17. September 2025**

Öffentliche Beschaffung bietet einen enormen Hebel („transformative Kraft“) für Staat und Wirtschaft...

Öffentliche
Beschaffung
verantwortet

15%

des BIP

Öffentliche
Beschaffung
verantwortet

35%

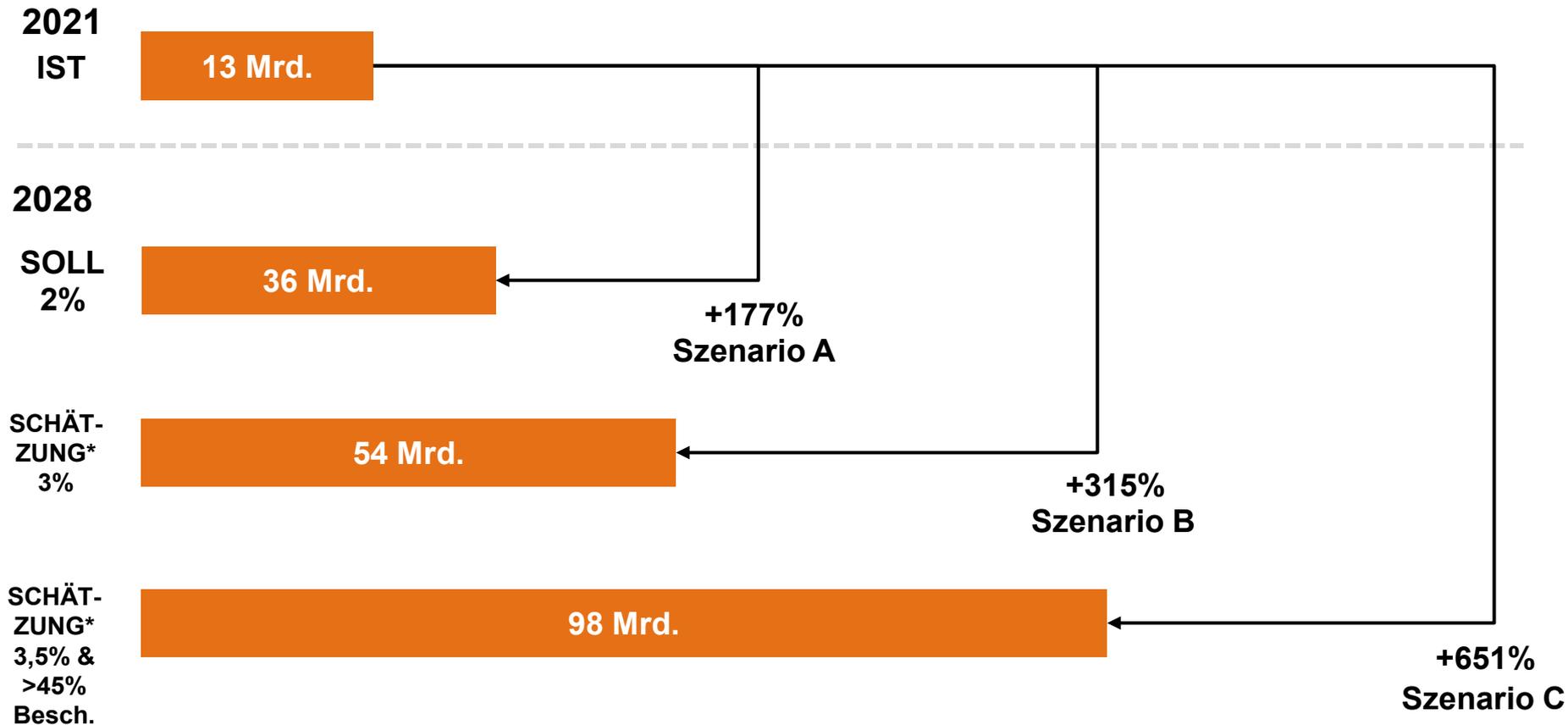
der Staatsausgaben

Öffentliche Beschaffung hat das Potenzial, Leistungsfähigkeit des Staates wesentlich zu beeinflussen („Innenwirkung“)

Öffentliche Beschaffung hat das Potenzial, Transformation der Wirtschaft wesentlich zu beeinflussen („Außenwirkung“)

Bipolarität der Beschaffungsaufgabe

...und dieser Hebel wird im Verteidigungsbereich noch weiter steigen

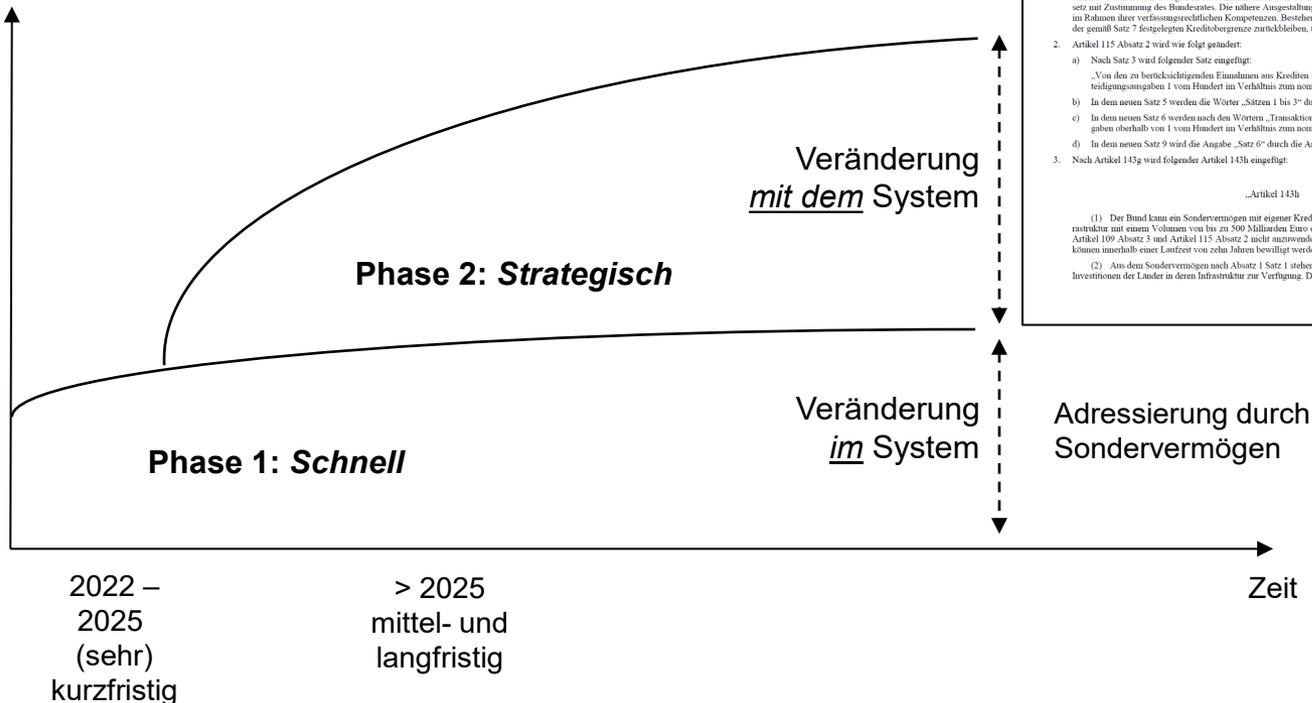


Die Weiterentwicklung des Sondervermögens: Von „schnell“ zu „strategisch“

Ziel / Leistungsdimension

Alle Leistungsdimensionen:
Zeit, Kosten,
Leistung und
Innovation

Leistungsfokus
Geschwindigkeit



Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode – 7 – Drucksache 20/15096

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 109, 115 und 143h)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingeleitet:

Artikel 1
Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsansgaben 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen. Die Gesamtheit der Länder entspricht Satz 1, wenn die durch sie erzielten Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen Kreditaufnahme nach Satz 6 auf die einzelnen Länder regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates. Die spätere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese in Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenz. Bestehende landesrechtliche Regelungen, die hinter der gemäß Satz 7 festgelegten Kreditobergrenze zurückbleiben, treten außer Kraft.“
- Artikel 115 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsansgaben 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen.“
 - In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Sätzen 1 bis 4“ ersetzt.
 - In dem neuen Satz 6 werden nach den Wörtern „Transaktionen und“ die Wörter „um Verteidigungsansgaben oberhalb von 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt.“ eingefügt.
 - In dem neuen Satz 9 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
- Nach Artikel 143g wird folgender Artikel 143h eingefügt:

„Artikel 143h

 - Der Bund kann ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für Investitionen in die Infrastruktur mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Investitionen aus dem Sondervermögen können innerhalb einer Laufzeit von zehn Jahren bewilligt werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.
 - Aus dem Sondervermögen nach Absatz 1 Satz 1 stehen den Ländern 100 Milliarden Euro auch für Investitionen der Länder in deren Infrastruktur zur Verfügung. Die Länder haben dem Bund über die Mittel-

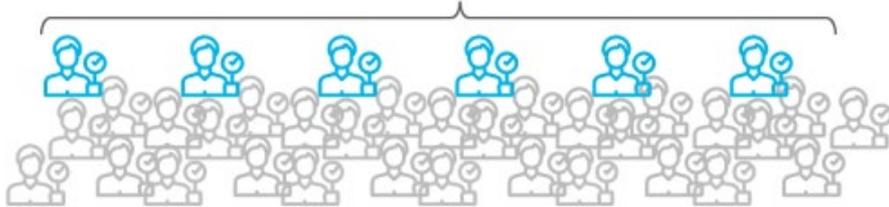
Wie erreichen wir das Ziel „gut einzukaufen“? Wettbewerb als Prinzip des Vergaberechts

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) § 97 Grundsätze der Vergabe

- (1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im **Wettbewerb** und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit** und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.
- (2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.
- (3) Bei der Vergabe werden Aspekte der **Qualität** und der **Innovation** sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.
- (4) ...

Wettbewerb als Prinzip des Vergaberechts: Wie funktioniert es tatsächlich? (Empirische Befunde I)

Anteil der Verfahren mit
nur einem Bieter



Auswertung TED-Daten 2011-2021

DE 2023

28

Sonderbericht

**Öffentliches Auftragswesen
in der EU:**

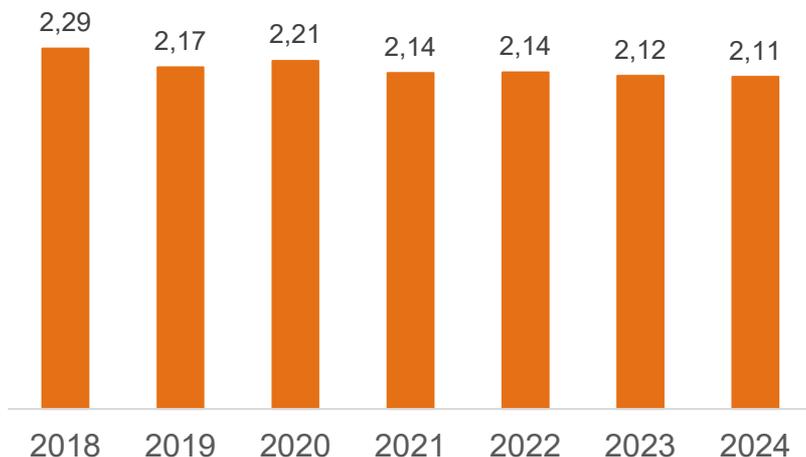
Weniger Wettbewerb bei der Vergabe von
Aufträgen für Bauleistungen, Waren und
Dienstleistungen im Zeitraum 2011–2021



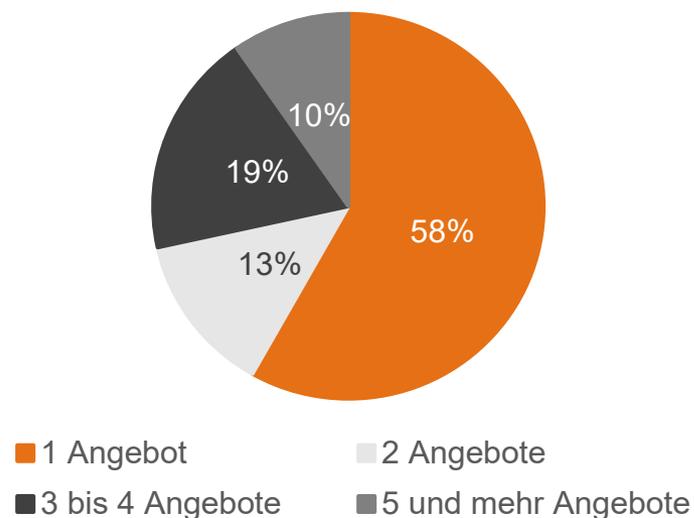
EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Wettbewerb als Prinzip des Vergaberechts: Wie funktioniert es tatsächlich? (Empirische Befunde II)

Mittelwert der Anzahl der Angebote

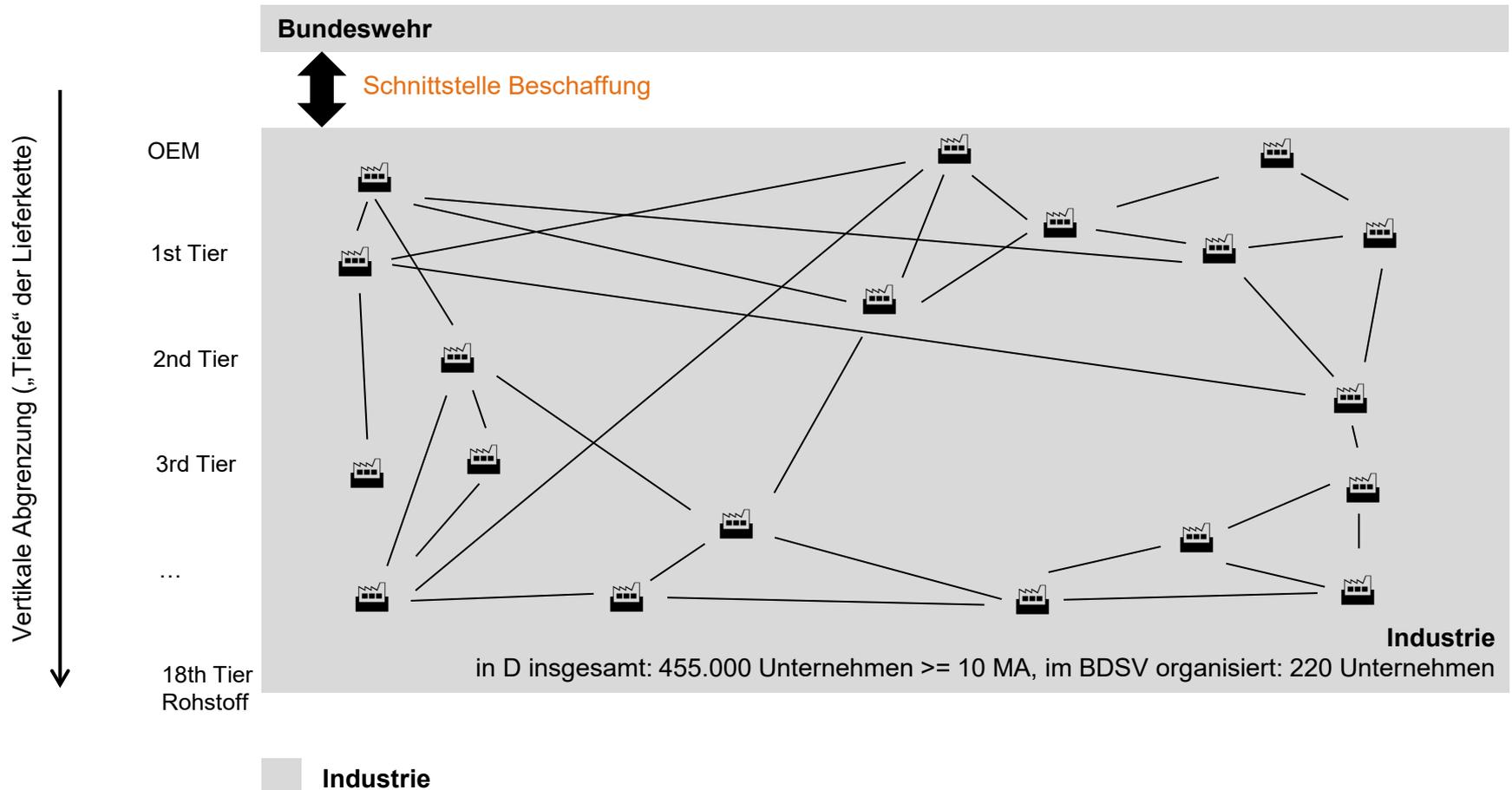


Anzahl der Angebote pro Verfahren



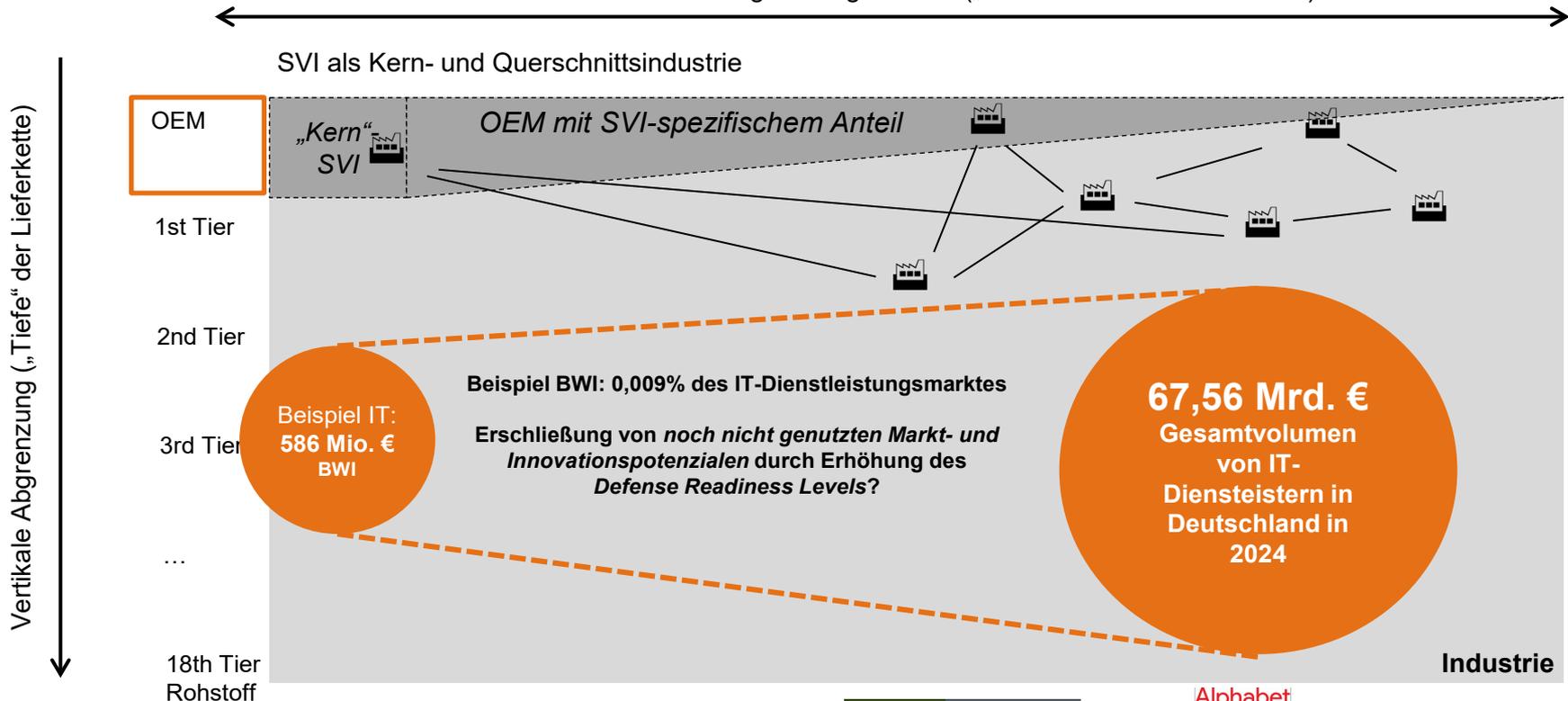
Schon heute: De facto geringe Wettbewerbsintensität im Verteidigungsbereich

Strategische Steuerung der Lieferantenbasis: „Marktverfügbarkeit“ als zentrales Paradigma



Strategische Steuerung der Lieferantenbasis: „Marktverfügbarkeit“: Horizontale Abgrenzung

Horizontale Abgrenzung der SVI („Breite“ der Lieferantenbasis)



MEHR GELD FÜR DIE BUNDESWEHR

100 Milliarden Euro

Die Bundeshaushalt 2022 wird für notwendige Investitionen und Risikoprüfungen mit einem Sondervermögen ausgestattet

mehr als 2 Prozent

unserer Wirtschaftsleistung soll für Verteidigung eingesetzt werden



Alphabet

F&E-Budget p.a. (2024): 47,6 Mrd. \$



Gesamte Automobilindustrie:

Halbleiter-Beschaffungsvolumen heute p.a.

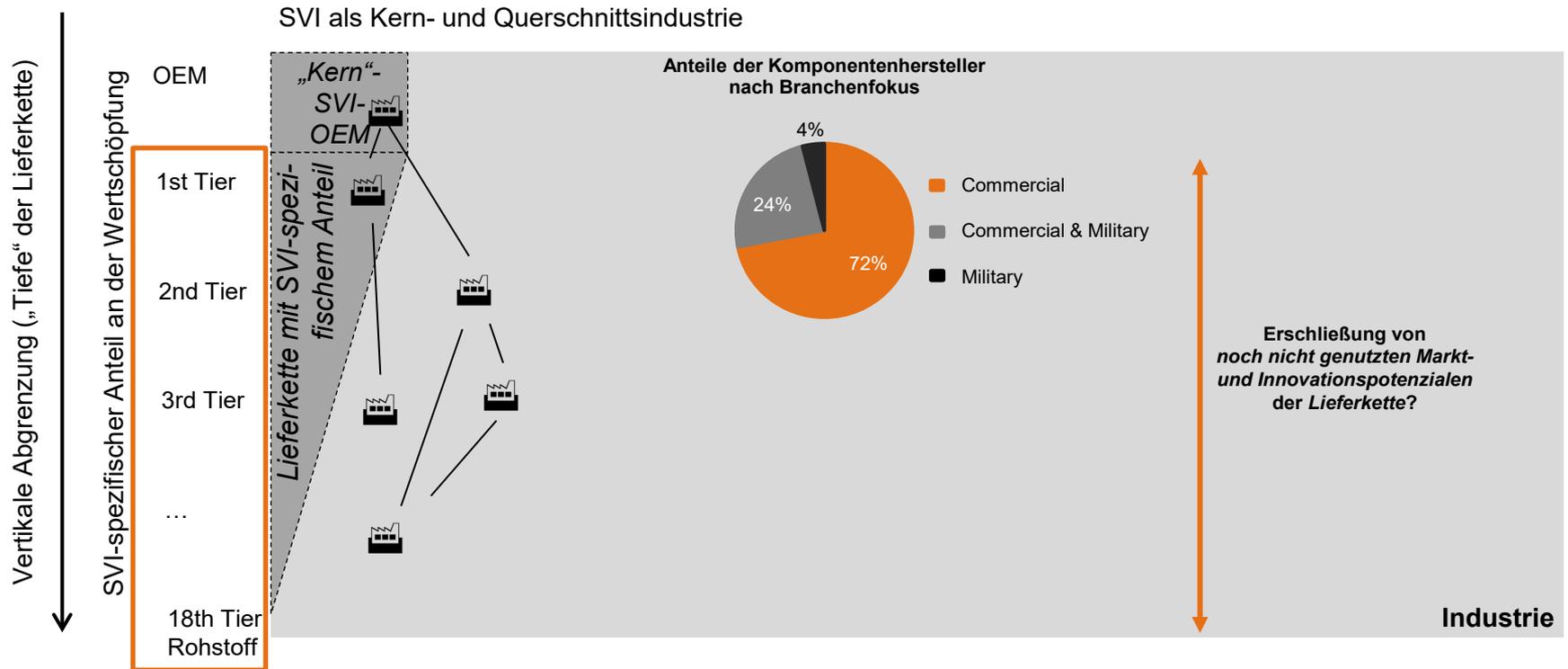
ca. 47 Mrd. \$

Halbleiter-Beschaffungsvolumen 2030 p.a.

ca. 147 Mrd. \$

Strategische Steuerung der Lieferantenbasis: „Marktverfügbarkeit“: Vertikale Abgrenzung/Lieferketten

Horizontale Abgrenzung der SVI („Breite“ der Lieferantenbasis)



Strategische Absicherung der Lieferkette - selbst bei „einfachen“ Produkten“



Verwundbarkeit in Lieferketten:

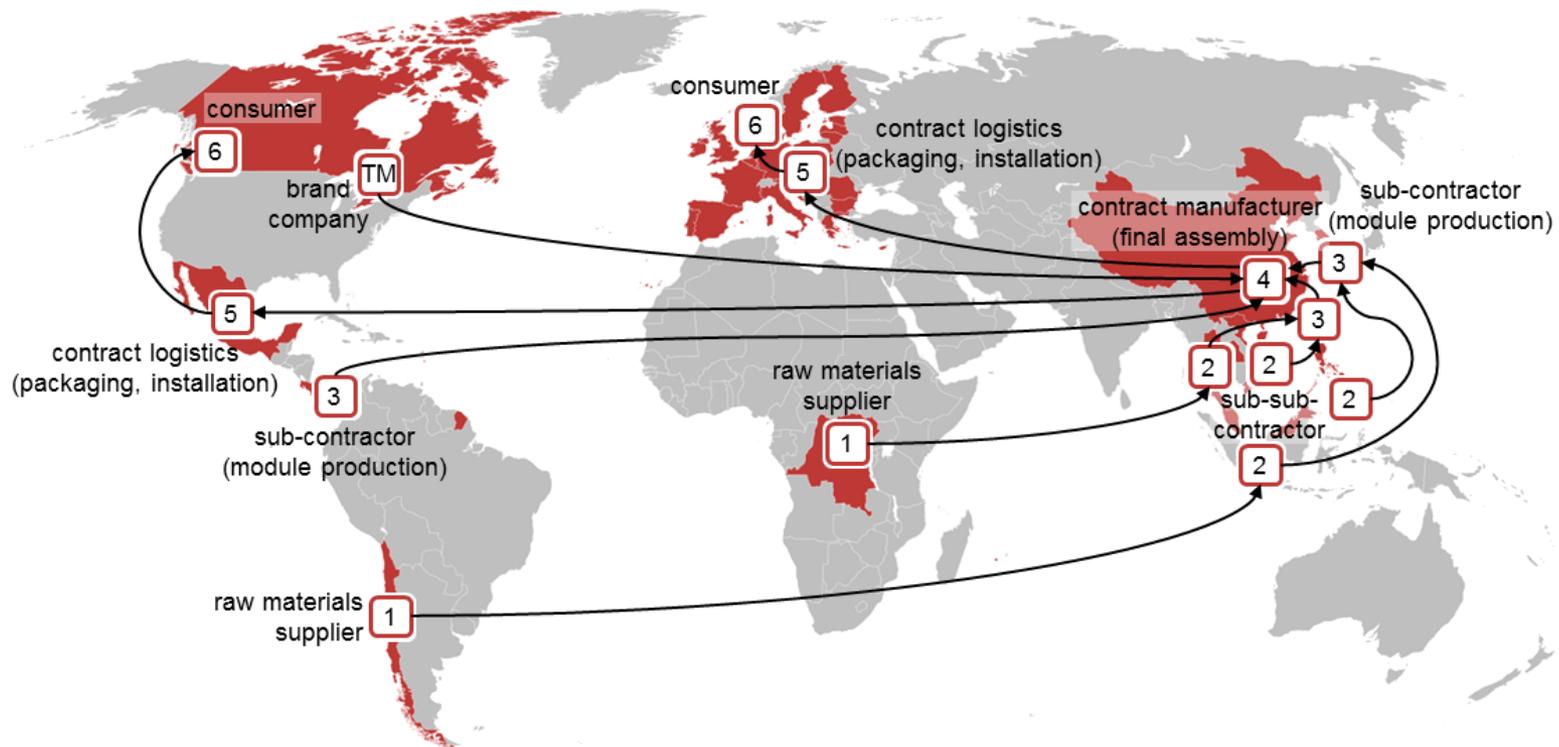
“...susceptibility to a disruptive event in the supply chain”

- Global Sourcing
- Single Sourcing
- Lieferantenkonzentration
- Produktspezifität
- Geringe Sicherheitsbestände
- Hoher Outsourcinggrad

→ Knappheit von 63,8% der Vorprodukte im verarbeitenden Gewerbe (IFO Institut Oktober 2022)



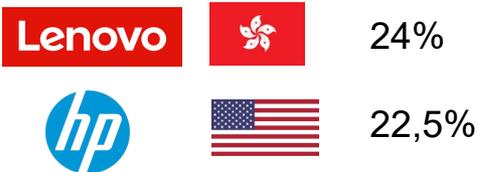
Strategische Absicherung der Lieferkette: Globale Verwundbarkeit digitaler Produkte (Bsp. Hardware)



Source: Andreas Wieland, scmresearch.org

Globale Verwundbarkeit von IT-Lieferketten

Marktanteil Absatz von **PCs** (2023):



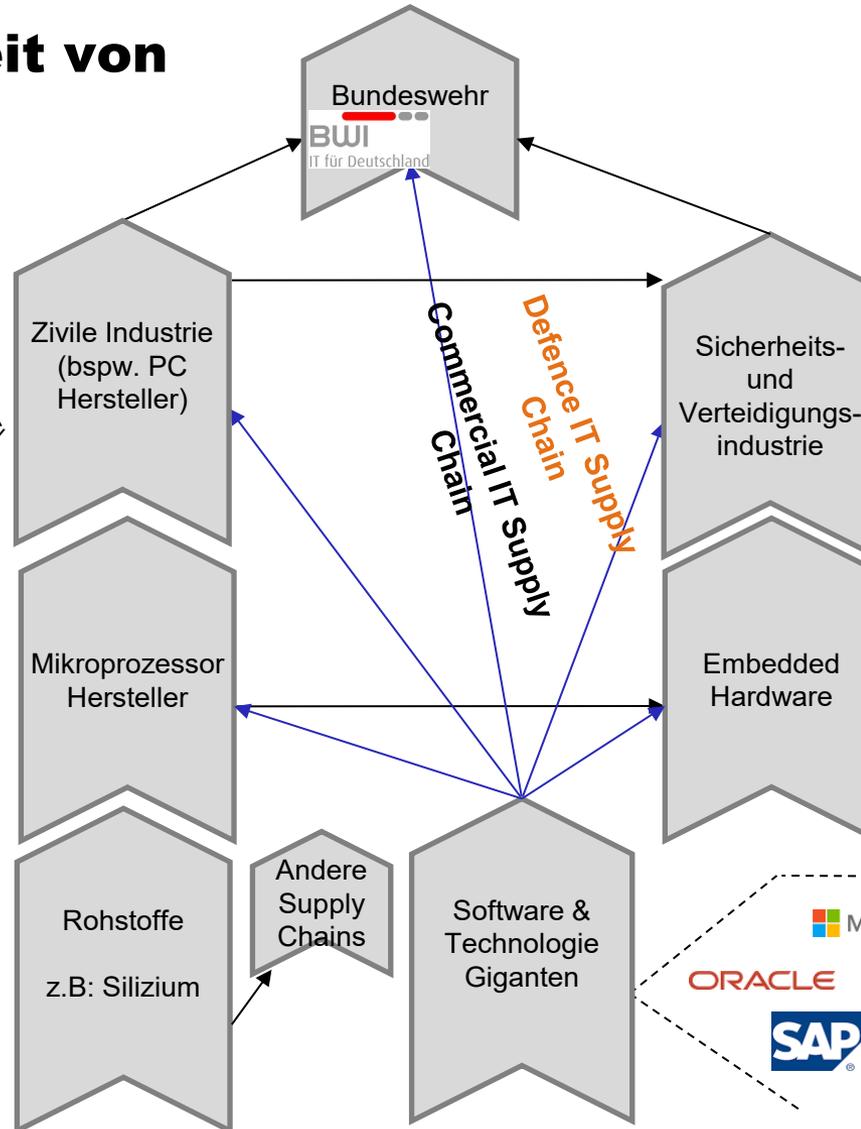
Größte **Chip-Auftragsfertiger** nach Marktanteil Q4 2022:



Produktionsmenge Silizium 2022:



www.unibw.de/beschaffung



Zur Notwendigkeit einer lieferkettenorientierten Analyse der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie

Supply risk for critical raw materials in military applications



Plus Linter aus China

Munition: Warum die Bundeswehr von China und seiner Baumwolle abhängt

Von Sören Becker | 08.02.2023, 06:30 Uhr



Dramatischer Munitionsmangel bei der Bundeswehr – und es wird noch schlimmer

Derzeit soll es laut einem Bericht der Tageszeitung „Die Welt“ nur Patronen für wenige Stunden, allerhöchstens Tage geben, sollte die Armee in ein Gefecht verstrickt werden. Deutschland wäre also nicht in der Lage, sich zu verteidigen. Dieses Problem kann auch nicht so einfach behoben werden, denn ein wichtiger Bestandteil der Geschosse kommt aus der Volksrepublik China: Linters. Linters ist ein Nebenprodukt der Baumwollherstellung, das in jeder Patrone und in jedem Geschoss, sei es für ein Gewehr oder einen Panzer, steckt. Alle Waffenhersteller Europas beziehen laut dem Bericht diesen Stoff aus der Volksrepublik.

Doch von dort wird der wichtige Rohstoff nur noch schleppend exportiert. Zum einen hat das schlechte Management der Coronapandemie durch die Kommunistische Nomenklatura in Peking die Lieferketten weltweit stark in Mitleidenschaft gezogen. Zum anderen könnte auch Chinas Unterstützung für den Kriegstreiber **Wladimir Putin** ein Grund dafür sein, dass die Linters nicht mehr so geliefert werden wie bisher. Das chinesische Außenministerium hatte in der Vergangenheit, ganz im Schulterschluss mit der Rhetorik des Kreml, fälschlicherweise die Nato für den Ausbruch des Invasionskrieges gegen die Ukraine verantwortlich gemacht.

Plus Linter aus China

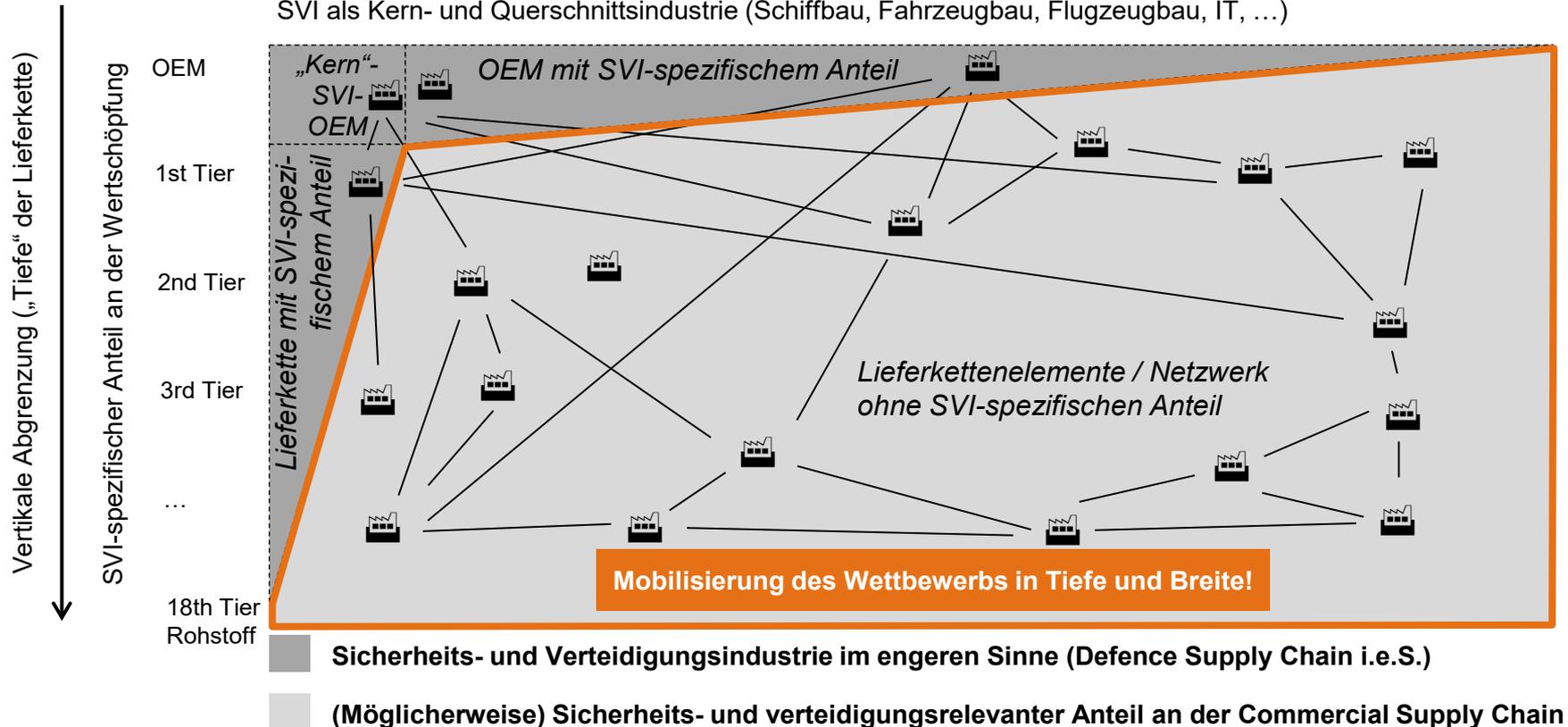
Munition: Warum die Bundeswehr von China und seiner Baumwolle abhängt

Von Sören Becker | 08.02.2023, 06:30 Uhr

Quellen: Versch. Tageszeitungen in 2023

Strategische Steuerung der Lieferantenbasis: Stärkung des Wettbewerbs und der Lieferantenbasis

Horizontale Abgrenzung („Breite“ der Lieferantenbasis)



Von „Dual Use“ zum „Defence Readiness Level“: Die Aussagen des BwPBBG

Referentenentwurf
der Bundesregierung

Bearbeitungsstand: 25.06.2025 13:01

Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr
(Bundeswehr-Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz – BwPBBG)

A. Problem und Ziel

Russland ist eine Bedrohung für den euro-atlantischen Raum. Seit drei Jahren führt Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Derzeit gibt es keine Anzeichen dafür, dass Russland bereit ist, diesen Krieg durch Verhandlungen zu beenden. Vielmehr deuten Aussagen der russischen Führung darauf hin, dass die russischen Kriegsziele über die Ukraine hinausgehen.

Im Interesse der Sicherheit Deutschlands und unserer Bündnispartner müssen wir darauf reagieren und unsere Verteidigungsfähigkeit im Allianzrahmen stärken. Dazu wird beim NATO-Gipfel am 24./25. Juni eine substantielle Erhöhung der NATO-Vorgaben für die nationalen Verteidigungsausgaben beschlossen. Übergreifendes Ziel der Bundesregierung ist dabei die Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr zu erhöhen. Mit der Ausweitung der Verteidigungsausgaben von der Schlüsselrolle und der geplanten deutlichen Erhöhung der Verteidigungsausgaben werden entscheidende Voraussetzungen geschaffen. Der notwendige rasche Fähigkeitszuwachs der Bundeswehr darf aber nicht an zu komplexen Beschaffungsverfahren oder zu langen Genehmigungsverfahren scheitern. Entscheidend ist der Faktor Zeit. Auch dem Geheimhaltungsaspekt muss bei allen militärischen Aktivitäten und Anliegen vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Entwicklungen eine herausragende Rolle beigemessen werden.

Hierfür sind weitere Beschleunigungen unter Beachtung des Geheimhaltungs sowie des Schutzbefristungs der militärischen Anlagen auch im Rahmen von Vergabeverfahren zur Deckung von Bedarfen der Bundeswehr sowie in Bezug auf verschiedene Genehmigungsverfahren notwendig.

B. Lösung

Um den in Anbetracht der veränderten sicherheitspolitischen Situation erheblich gesteigerten Bedarf an Liefer-, Bau- und Dienstleistungen für die Bundeswehr so schnell wie möglich decken zu können, wird es für das Bundesministerium der Verteidigung und seinen Geschäftsbereich für ein Zeitraum bis zur angestrebten vollumfänglichen Vertragsübergabe ermöglicht, weitere vergaberechtliche Erleichterungen zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden sowie Hürden bei Genehmigungsverfahren abzubauen. Dabei wird den Aspekten Schutz und Geheimhaltung militärischer Anlagen besonders Rechnung getragen. Durch die Regelungen dieses Gesetzes kann die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Errichtung verflechtungswichtiger Anlagen schneller durchgeführt werden, als das nach der derzeitigen Rechtslage möglich ist. Zudem wird die Berücksichtigung von Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen im Rahmen von Vergabe- und Genehmigungsverfahren sowie die gemeinsame Beschaffung und Zusammenarbeit in der Europäischen Union und mit Partnerstaaten weiter gestärkt. Um perspektivisch auch auf künftige Bedrohungen adäquat reagieren zu können, werden zudem Regelungen eingeführt, die die innovative Beschaffung und Genehmigung stärken.

- 8 - Bearbeitungsstand: 25.06.2025 13:01

Teil 3
Erleichterungen des Vergabeverfahrens

§ 7
Vor Einleitung des Vergabeverfahrens

(1) Zur Beschleunigung der Beschaffungsvorhaben sollen grundsätzlich im Rahmen der Markterkundung am Markt verfügbare Leistungen und Produkte identifiziert werden.

(2) Bei Vorliegen von Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen kann der Auftraggeber ein Vergabeverfahren einleiten, ohne dass dessen Finanzierung gesichert ist. Die nicht gesicherte Finanzierung ist in den Vergabeunterlagen transparent zu machen.

§ 8
Losgrundsatz

(1) § 97 Absatz 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 10 Absatz 1 der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit finden keine Anwendung.

(2) Leistungen öffentlicher Bauaufträge müssen nicht in der Menge aufgeteilt und getrennt nach Art oder Fachgebiet vergeben werden. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, muss der Auftraggeber das Unternehmen nicht verpflichten, sofern es Unteraufträge öffentlicher Bauaufträge an Dritte vergibt, Leistungen in der Menge aufgeteilt und getrennt nach Art oder Fachgebiet zu vergeben.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für öffentliche Aufträge, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht erreicht.

§ 9
Anpassungen des Vergabeverfahrens

(1) § 104 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen umfasst auch Verschussachenaufträge im Bereich der militärischen Sicherheit.

(2) Vor einem Ausschluss nach § 124 Absatz 1 Nummer 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind auch Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen durch die Beteiligung oder Nichtbeteiligung des Unternehmens an der Ausschreibung in die Abwägung einzubeziehen.

(3) Ergänzend zu § 22 Absatz 6 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit können Erklärungen oder sonstige Unterlagen unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung ergänzt, erläutert, vervollständigt oder korrigiert werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird. Die Unterlagen sind vom Bewerber oder Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer von diesem

Faktor **Zeit** als höchste Priorität
Marktverfügbarkeit grundsätzlich vorzusehen
(Marktverfügbarkeit bedeutet: Fertig entwickelt und kann sofort produziert werden)

- Chance für „vorhandene“ Lieferanten in der SVI, sofern sie fertig entwickelte Produkte haben
- Chance für „neue“ Lieferanten in der SVI, sofern sie Dual Use-Technologie-Produkte haben

Stärkung der deutschen und europäischen Lieferantenbasis: Die Aussagen des BwPBBG

Bearbeitungsstand: 25.09.2023 13:01

**Referententwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr
(Bundeswehr-Planungs- und -Beschaffungsbeschleunigungsgesetz – BwPBBG)

A. Problem und Ziel

Russland ist eine Bedrohung für den euro-atlantischen Raum. Seit drei Jahren führt Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Derzeit gibt es keine Anzeichen dafür, dass Russland bereit ist, diesen Krieg durch Verhandlungen zu beenden. Vielmehr deuten Aussagen der russischen Führung darauf hin, dass die russischen Kriegsziele über die Ukraine hinausgehen.

Im Interesse der Sicherheit Deutschlands und unserer Bündnispartner müssen wir darauf reagieren und unsere Verteidigungsfähigkeit im Allianzrahmen stärken. Dazu wird beim NATO-Digital am 24.25. zum eine substantielle Erhöhung der NATO-Vergaben für die nationalen Verteidigungsausgaben beschlossen. Übergeordnetes Ziel der Bundesregierung ist dabei, die Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr zu erhöhen. Mit der Ausweitung der Verteidigungsausgaben von der Schwerbetriebs- und der getarnten deutlichen Erhöhung der Verteidigungsausgaben wurden entscheidende Voraussetzungen geschaffen. Der notwendige rasche Fähigkeitszuwachs der Bundeswehr darf aber nicht an zu komplexen Beschaffungsverfahren oder zu langen Genehmigungsverfahren scheitern. Entscheidend ist der Faktor Zeit. Auch dem Geheimhaltungsaspekt muss bei allen militärischen Aktivitäten und Anlagen vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Entwicklungen eine herausragende Rolle beigemessen werden.

Hierfür sind mehrere Beschlüsse unter Beachtung des Geheimtums sowie des Schutzbedürfnisses der militärischen Anlagen auch im Rahmen von Vergabeverfahren zur Deckung von Bedarfen der Bundeswehr sowie in Bezug auf verschiedene Genehmigungsverfahren notwendig.

B. Lösung

Um den in Anbetracht der veränderten sicherheitspolitischen Situation erheblich gesteigerten Bedarf an Liefer-, Bau- und Dienstleistungen für die Bundeswehr so schnell wie möglich decken zu können, wird es für das Bundesministerium der Verteidigung und seinen Geschäftsbereich für den Zeitraum bis zur angestrebten vollumfänglichen Veranschlagungsbereitschaft ermöglicht, weitere wettbewerbsrechtliche Vorschriften zur Beschaffung der Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden sowie Hürden bei Genehmigungsverfahren abzubauen. Dabei wird den Abgaben Schutz und Geheimhaltungsmaßnahmen militärischer Anlagen besonders Rechnung getragen. Durch die Regelungen dieses Gesetzes kann die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Erreichung verteidigungswichtiger Anlagen schneller durchgeführt werden, als dies nach der derzeitigen Rechtslage möglich ist. Zudem wird die Berücksichtigung von Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen im Rahmen von Vergabe- und Genehmigungsverfahren sowie die gemeinsame Beschaffung und Zusammenarbeit in der Europäischen Union und mit Partnerstaaten weiter gestärkt. Um perspektivisch auch auf künftige Beschaffungen adäquat reagieren zu können, werden zudem Regelungen eingeführt, die die innovative Beschaffung und Genehmigung stärken.

§ 11

Angebote aus Drittstaaten

(1) Abweichend von § 97 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dürfen Auftraggeber die Teilnahme an einem Vergabeverfahren zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf Bewerber oder Bieter beschränken, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Nur diese sind abweichend von § 160 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in einem Nachprüfungsverfahren antragsbefugt.

(2) Ergänzend zu § 128 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können Auftraggeber festlegen, dass ein bestimmter wertmäßiger Anteil der in Ausführung des Vertrages gelieferten oder sonst zum Einsatz gebrachten Waren oder erbrachten Dienstleistungen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammen muss.

(3) § 9 Absatz 1 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Auftraggeber von Bietern verlangen können, in ihrem Angebot keine Unterauftragnehmer vorzusehen, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ansässig sind.

(4) § 9 Absatz 2 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeben können, keine Unterauftragnehmer zu beauftragen, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ansässig sind.

(5) Absätze 1 bis 4 umfassen auch Unternehmen, die in einem Staat ansässig sind, der Vertragspartei über den Europäischen Wirtschaftsraum ist. Gleiches gilt für Unternehmen, die in einem Drittstaat ansässig sind, der dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 1994 (ABl. C 256 vom 3.9.1996, S. 1), geändert durch das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 68 vom 7.3.2014, S. 2) oder anderen, für die Europäische Union bindenden internationalen Übereinkommen beigetreten ist, wenn der öffentliche Auftrag in den Anwendungsbereich des jeweiligen Übereinkommens fällt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Waren und Dienstleistungen aus diesen Staaten.

(6) Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden auf § 4 Absatz 3.

Stärkung der innovativen Beschaffung: Die Aussagen des BwPBBG

- 3 - Bearbeitungsstand: 25.06.2025 13:01

Referententwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten
Planung und Beschaffung für die Bundeswehr¹**

**(Bundeswehr-Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz -
BwPBBG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Beschleunigung von
Beschaffungsmaßnahmen für die Bundeswehr**

(Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz - BwBBG)

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Teil 2
Ausnahmen vom Vergabeverfahrensrecht

§ 2 Ausnahmen auf Basis des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

§ 3 Ausnahmen auf Basis des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 4 Ausnahmen auf Basis der Vergabeverordnungen

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der
- Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) geändert worden ist,
- Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2006 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 218 vom 20.8.2006, S. 76), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2495 der Kommission vom 15. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für öffentliche Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe (ABl. L 2023/2495, 16.11.2023), geändert worden ist,
- Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2495 der Kommission vom 15. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für öffentliche Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe (ABl. L 2023/2495, 16.11.2023), geändert worden ist.

- 11 - Bearbeitungsstand: 25.06.2025 13:01

§ 13

Zentrale Beschaffungsstellen

(1) Bei öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist eine zentrale Beschaffungsstelle, abweichend von § 120 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, ein öffentlicher Auftraggeber oder eine europäische öffentliche Einrichtung, die für Auftraggeber

- bestimmte Waren oder Dienstleistungen erwirbt oder
- Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen über Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen schließt.

(2) Auftraggeber dürfen als zentrale Beschaffungsstellen tätig werden. Sie dürfen Leistungen durch zentrale Beschaffungsstellen erwerben, auch durch solche anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(3) Bei Auftraggebern, die Leistungen durch eine zentrale Beschaffungsstelle erwerben, wird vermutet, dass sie Kapitel 1 des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Vorschriften dieses Gesetzes und die Vorschriften der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit eingehalten haben, sofern die zentrale Beschaffungsstelle sie eingehalten hat. Soweit es sich bei der zentralen Beschaffungsstelle nicht um einen Auftraggeber in der Bundesrepublik Deutschland handelt, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Soweit ein öffentlicher Auftraggeber für einen Auftraggeber aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, als zentrale Beschaffungsstelle tätig wird, kommt es für das Vorhandensein von vergaber berechtigten Ausnahmeständen auf die Umstände an, die bei dem anderen Mitgliedstaat oder Staat vorliegen.

§ 14

Stärkung innovativer Beschaffungen

(1) Ergänzend zu § 146 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 11 Absatz 1 der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit können öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen nach § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen das Verhandlungsverfahren auch als Innovationspartnerschaft entsprechend § 19 der Vergabeverordnung ausgestalten.

(2) Ergänzend zu § 10 Absatz 2 der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit darf der öffentliche Auftraggeber vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen. Ergänzend zu § 10 Absatz 2 der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit sowie § 7 und § 28 Absatz 1 der Vergabeverordnung darf der öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Markterkundung den Rat von Marktteilnehmern einholen oder annehmen und diesen Rat für die Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens nutzen. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Bauaufträge. Satz 2 gilt entsprechend für öffentliche Bauaufträge.

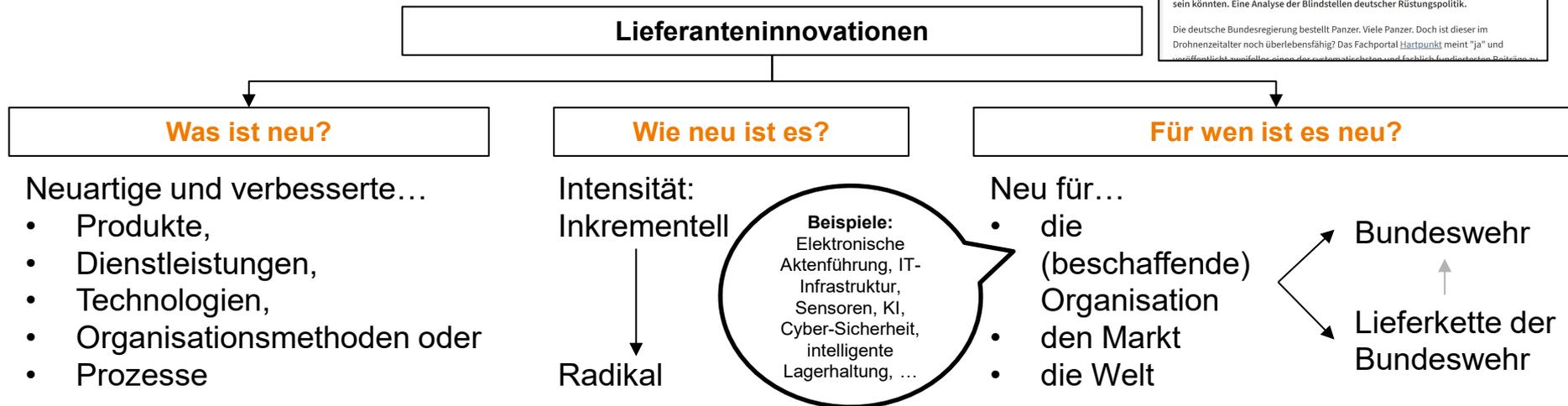
(3) Wenn keine markterfügbaren Leistungen vorliegen, soll der Auftraggeber prüfen, ob die Leistungsanforderungen in Form funktionaler Leistungsbeschreibungen innovations-

Gleichzeitig verdeutlicht die Entwicklung der geopolitischen Lage und insbesondere die aktuelle Außen- und Sicherheitspolitik der USA, dass auch mittel- und langfristig sicherzustellen sein wird, dass die Bundeswehr über adäquate Ausrüstung verfügt, um auch für künftige Bedrohungen gewappnet zu sein. Würde man mittel- und langfristig primär marktverfügbare Lösungen beschaffen, während andere Nationen an innovativen Mitteln der Kriegsführung forschen und diese entwickeln, geriete die Bundeswehr unvermeidbar absehbar ins Hintertreffen. Die benötigten Mittel zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit erfordern daher neben **raschen Beschaffungen marktverfügbarer Lösungen gleichzeitig** auch die **Förderung innovativer Lösungen** mit Blick auf die mittel- bis langfristig vorzuhaltenden Fähigkeiten

Stärkung der innovativen Beschaffung: Chance für innovative Lieferanten

ABER: Auswertung TED-Daten 2017-2023 für öffentliche Auftraggeber in „Defence“ für Deutschland ergab insges. 11.644 Vergaben mit Volumen ~15 Mrd. €

- davon 8.457 Vergaben rein nach niedrigstem Preis vergeben
- davon 0 Vergaben nach Zuschlagskriterium „inno*“ vergeben



Lieferanteninnovationen umfassen somit explizit auch marktverfügbare Lösungen, die durch die Bundeswehr bisher noch nicht beschafft wurden!

„Richtige“ Beschaffung für den „richtigen“ Bedarf: Wettbewerb um die besten Lieferanten für die Bundeswehr

